

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2088/19 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr -

gegen die Ernennung von Herrn Professor Dr. Stephan Harbarth zum Bundes-
verfassungsrichter durch den Bundespräsidenten am 30.11.2018

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Voßkuhle,
die Richterin Kessal-Wulf
und den Richter Maidowski
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 18. Februar 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen. Die Beschwerdeführer haben die Möglich-
keit einer Verletzung ihrer Grundrechte oder grundrechts-
gleichen Rechte nicht dargelegt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Voßkuhle

Kessal-Wulf

Maidowski

Ausgefertigt

(Schönherr)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

